

<p style="text-align: center;">SATZUNG Fußballclub Neustadt/Schw. e.V. 1911 (bisherige Fassung)</p>	<p style="text-align: center;">SATZUNG Fußballclub Neustadt/Schw. e.V. 1911 (Vorschlag für den 5.4.2019) (Stand 13.3.2019)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Hauptversammlung</p> <p>2. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie muss 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung, Aushang oder Tagespresse bekannt gemacht werden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Hauptversammlung</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Zeit und Ort und beruft diese, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 10 Tage vorher ein. Sie muss durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt-Titisee-Neustadt und bei auswärtigen Mitgliedern (außerhalb der Stadt Titisee-Neustadt wohnhaft) durch schriftliche Einladung/per E-mail bekannt gemacht werden. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der Tagespresse (Badische Zeitung), auf der Homepage des Vereins und durch Aushang in den Schaukästen des Vereins. Regelmäßige Gegenstände </p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender bis zu vier gleichberechtigten Stellvertretern¹ (2.- 5. Vorstand) Schriftführer Hauptkassierer Spelausschussvorsitzender oder Stellvertreter Jugendleiter oder Stellvertreter <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine gewählten Stellvertreter². Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Anhang I).</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf Dauer dessen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung seiner Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Hauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Information von Mitgliedern und Anhängern über das Vereinsgeschehen verantwortlich. Er ist weiter berechtigt, an allen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bis zu fünf gleichberechtigten Vorständen, b) dem Schriftführer c) dem Hauptkassierer d) dem Jugendleiter oder Stellvertreter e) dem Spelausschussvorsitzen oder Stellvertreter <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorstände. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Anhang I).</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf Dauer dessen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung seiner Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Hauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Information von Mitgliedern und Anhängern über das Vereinsgeschehen verantwortlich. Er ist weiter berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Die Vorstände haben das Recht und die Pflicht, sich über Vereinsvorgänge</p>

¹ Geändert am 22.09.1995, 18.02.2000 und 23.03.2012

² Geändert am 22.09.1995 und 18.02.2000

Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Die Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, sich über Vereinsvorgänge zu unterrichten. Alle Schriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter³. Sie können Vorstandsmitglieder ermächtigen, laufende Korrespondenz im Auftrag selbst zu unterzeichnen.

4. Zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand ist eine Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Wahl der Organe

2. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus (Ausnahme der 1. und stellv. Vorsitzende, siehe § 26 BGB), so bestimmt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied.

zu unterrichten. Alle Schriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift **eines der Vorstände**⁴. Sie können Vorstandsmitglieder ermächtigen, laufende Korrespondenz im Auftrag selbst zu unterzeichnen.

4. Zur Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand ist eine Anwesenheit von mindestens **5** Mitgliedern notwendig. ~~Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.~~ **Es gilt ein einfacher Mehrheitsbeschluss.**

§ 12 Wahl der Organe

2. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus (~~Ausnahme der 1. und stellv. Vorsitzende, siehe § 26 BGB~~), so bestimmt der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied.

§ 15 a – Datenschutzbestimmungen (neu)

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die

³ Geändert am 22.09.1995

⁴ Geändert am 22.09.1995

	Mitgliederversammlung beschlossen wird
<p>§ 20 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins</p> <p>1. Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.</p>	<p>§ 20 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins</p> <p>1. Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zu den angemeldeten Satzungsänderungen haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, diese erforderlichen Korrekturen herbeizuführen“.</p>
<p>ANHANG I</p> <p>Geschäftsordnung</p> <p>1. Diese Geschäftsordnung ist für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins verbindlich. Die den Vorsitzenden der jeweiligen Vereinsorgane obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfall von den satzungsmäßigen Stellvertretern wahrgenommen.</p> <p>2. Die Wahl der Vereinsorgane ist schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird für ein Amt nur 1 Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen. Der bisherige Vorsitzende ernennt einen Protokollführer sowie etwa erforderliche Stimmzähler. Die Hauptversammlung einigt sich auf einen Wahlleiter, der die Entlastung aller Vereinsorgane vornimmt und anschließend die Wahl des 1. und stellv. Vorsitzenden durchführt. Nach dieser Wahl führt der gewählte Vorsitzende die Versammlung weiter und leitet die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder. Wählbar im Sinne des § 2 BGB sind nur volljährige Personen.</p> <p>5. Einberufungen zu Sitzungen der verschiedenen Organe kann nach eigenem Ermessen durch den Vorsitzenden erfolgen oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs.</p> <p>6. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit</p>	<p>ANHANG I</p> <p>Geschäftsordnung</p> <p>1. Diese Geschäftsordnung ist für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins verbindlich. Die dem zuständigen Vorstand den Vorsitzenden der jeweiligen Vereinsorgane obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstand den satzungsmäßigen Stellvertretern wahrgenommen.</p> <p>2. Die Wahl der Vereinsorgane ist schriftlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird für ein Amt nur 1 Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen. Der zuständige Vorstand bisherige Vorsitzende ernennt einen Protokollführer sowie etwa erforderliche Stimmzähler. Die Hauptversammlung einigt sich auf einen Wahlleiter, der die Entlastung aller Vereinsorgane vornimmt und anschließend die Wahl des der Vorstände durchführt. Nach dieser Wahl führt einer der Vorstände der gewählte Vorsitzende die Versammlung weiter und leitet die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder. Wählbar im Sinne des § 2 BGB sind nur volljährige Personen.</p> <p>5. Einberufungen zu Sitzungen der verschiedenen Organe kann nach eigenem Ermessen durch den zuständigen Vorstand Vorsitzenden erfolgen oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des betreffenden Organs.</p> <p>6. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p>

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In Versammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Stimmenenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung durch Rundschreiben herbeigeführt werden.

7. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung oder Versammlung mit dem Umlauf der Liste an alle Anwesenden. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden dazu melden. Der Vorsitzende kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Will in einer Versammlung ein Mitglied des Vorstandes das Wort ergreifen, um im Namen der Vorstandschaft eine Erklärung abzugeben, so steht ihm auch außer der Reihe das Wort zu.
11. Spricht der Redner nicht zum Thema, dann muss ihn der Vorsitzende zur Sache rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, muss der Vorsitzende dies rügen und bei nicht erfolgter Rücknahme den Ordnungsruf erteilen.
Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, dann muss ihm der Vorsitzende nach erfolgter Verwarnung das Wort für den Beratungspunkt entziehen. Grobe Störungen einer Sitzung oder Versammlung kann der Vorsitzende mit Ausschluss ahnden.
12. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge, die denselben Gegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

In Versammlungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Stimmenenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme. In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung durch Rundschreiben herbeigeführt werden.

7. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom **Vorsitzenden und dem** Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der **zuständige Vorstand** ~~Vorsitzende~~ eröffnet die Sitzung oder Versammlung mit dem Umlauf der Liste an alle Anwesenden. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden dazu melden. Der **zuständigen Vorstand** kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Will in einer Versammlung ein Mitglied des Vorstandes das Wort ergreifen, um im Namen der Vorstandschaft eine Erklärung abzugeben, so steht ihm auch außer der Reihe das Wort zu.
11. Spricht der Redner nicht zum Thema, dann muss ihn der **zuständige Vorstand** ~~Vorsitzende~~ zur Sache rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, muss der **zuständige Vorstand** ~~Vorsitzende~~ dies rügen und bei nicht erfolgter Rücknahme den Ordnungsruf erteilen.
Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand oder der Redeordnung zu entfernen, dann muss ihm der **zuständige Vorstand** ~~Vorsitzende~~ nach erfolgter Verwarnung das Wort für den Beratungspunkt entziehen. Grobe Störungen einer Sitzung oder Versammlung kann der **zuständige Vorstand** ~~Vorsitzende~~ mit Ausschluss ahnden.
12. Der **zuständige Vorstand** ~~Vorsitzende~~ hat das Recht, Anträge, die denselben Gegenstand betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

Anhang VI (neu) Datenschutzrichtlinie

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden ausschließlich gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und –ort
- Kommunikationsdaten bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIUC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände (SBFV) weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Die Daten von ausgeschiedenen oder verstorbenen Mitgliedern werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

5. Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.